

Finanzielle Aufsicht des Landes Tirol über die Tiroler Tourismusverbände

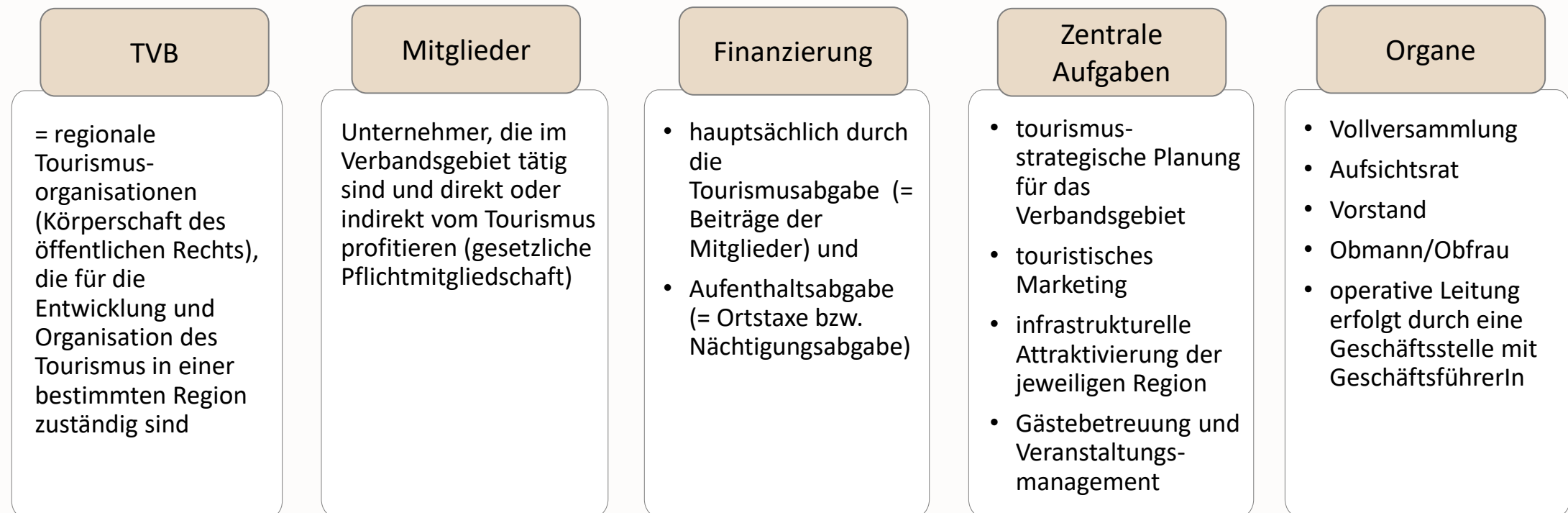
Prüfbericht des Landesrechnungshofes
Tirol vom 14.11.2024

Tourismus in Tirol



Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesstatistik Tirol 2025

Was sind Tourismusverbände (TVB)?



34 TVB in Tirol



Warum Prüfung der Aufsicht über die TVB?

- 34 Tourismusverbände in Tirol
- Gesamterträge: rund 230 Mio. € pro Jahr
- Gesamtaufwendungen: rund 210 Mio. € pro Jahr
- Hohe Rücklagen trotz COVID-Krise (Pandemie)

Hohe Finanzvolumina → höheres Risiko → hohe gesetzliche Anforderungen an TVB und Aufsicht

Ziel der LRH-Prüfung

- Darstellung der rechtlichen Grundlagen der Aufsicht über die TVB (Prüfungsmaßstab) und Bewertung durch den LRH
- Überprüfung der Tätigkeit des Landes Tirol als Aufsichtsbehörde
- Prüfungszeitraum: 2019–2023



Rechtliche Grundlagen der Aufsicht über die TVB I

Verfassungsrecht (Art. 120b Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz):

- Dem Bund oder dem Land kommt gegenüber den TVB nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung** ein Aufsichtsrecht zu.
- Darüber hinaus kann sich das Aufsichtsrecht auch auf die **Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung** erstrecken, wenn dies auf Grund der Aufgaben des TVB erforderlich ist.

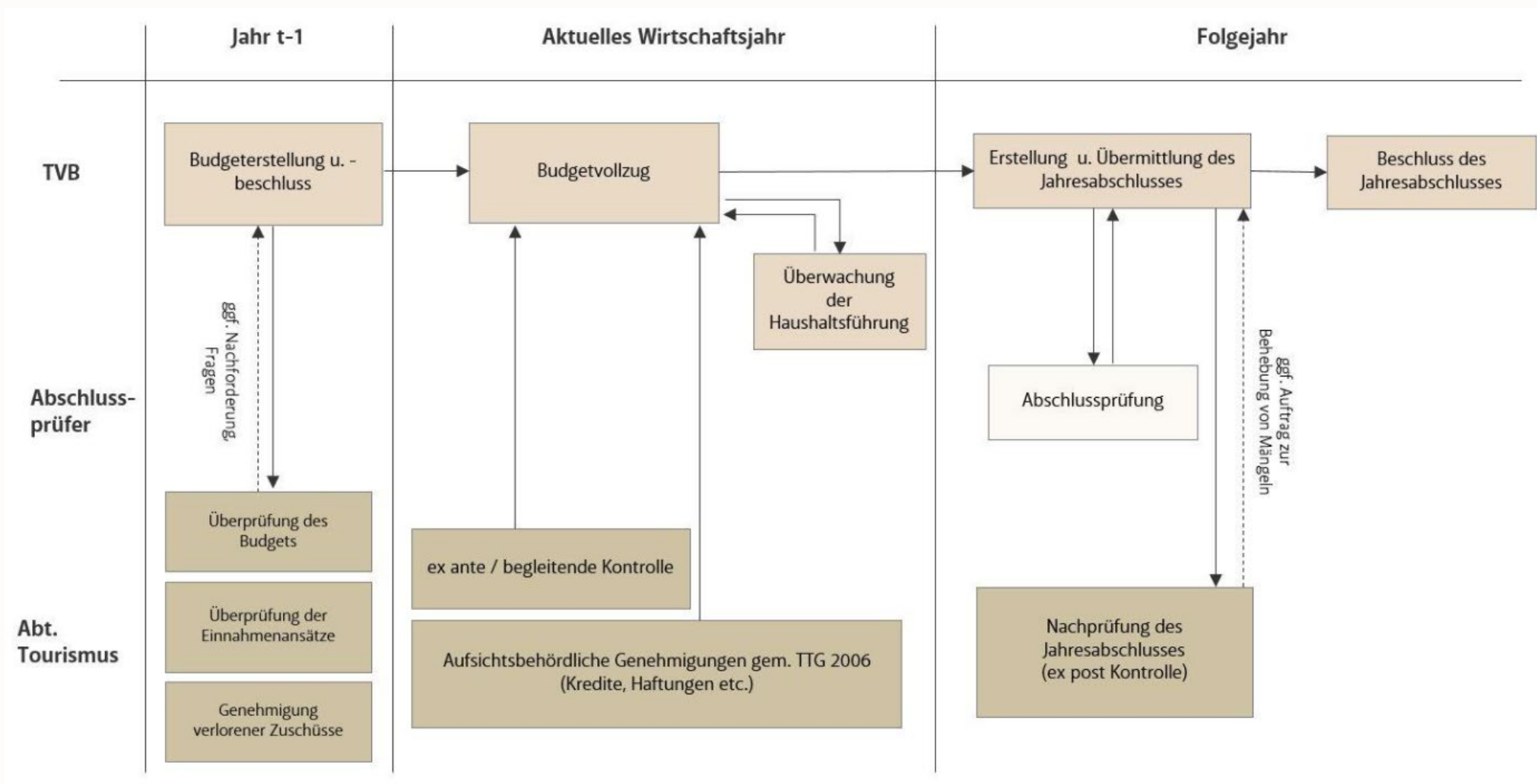
Tiroler Tourismusgesetz (TTG 2006):

- Die TVB unterstehen der **Aufsicht der Tiroler Landesregierung** (§ 39 Abs. 1 TTG 2006)
- **Vorlage des Budgets** und der Budgetplanung an die Landesregierung (§ 40 Abs. 1 TTG 2006)

Rechtliche Grundlagen der Aufsicht über die TVB II

- **Genehmigungsvorbehalt** (§ 40 Abs. 3 TTG 2006): die betreffende Vorhaben müssen zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar sein, die Aufbringung der erforderlichen Mittel gesichert sein und der Verschuldungsgrad der TVB unter 85 % liegen.
- **Kritik:** Abschluss von Leasingverträgen nicht genehmigungspflichtig. Leasingverpflichtungen (z.B. „Finanzierungsleasing“) können erhebliche finanzielle Risiken für einzelne TVB bergen.
- Der Abschlussbericht des/der Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin des TVB ist der Landesregierung zur **Nachprüfung** vorzulegen (§ 29 Abs. 4 TTG)

Kontrollstruktur: TVB, Abschlussprüfer und Aufsichtsbehörde



Aufsichtsbehörde I

- **Geringe Personalressourcen:** in der Aufsichtsbehörde (Abteilung Tourismus) waren lediglich zwei MitarbeiterInnen mit der Aufsicht über die 34 Tiroler Tourismusverbände beschäftigt.
- **Kritik:** die Aufsichtsbehörde führte dadurch auch **keine Vor-Ort-Kontrollen** durch.

Der LRH überprüfte, welche **Aufsichtstätigkeiten** die Abteilung Tourismus vornahm. Er stellte dabei Sachverhalte kritisch fest und sprach zur Verbesserung der Prüfungsqualität folgende **Empfehlungen** aus:

Aufsichtsbehörde II

Überprüfung von Budget und Budgetvollzug

Die Tiroler Landesregierung sollte von den AufsichtsrätInnen der TVB Berichte und Protokolle anfordern, um zu prüfen, ob sie

- überplanmäßige Budgetüberschreitungen kontrollieren,
- Haushalts- und Kassenführung überwachen und
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorstandstätigkeit sicherstellen.

aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Die Tiroler Landesregierung sollte sicherstellen, dass alle **aufsichtsbehördlichen Genehmigungen** (z.B. Aufnahme von Krediten/Haftungen durch die TVB) vorliegen
→ WirtschaftsprüferInnen der TVB sollten die Vollständigkeit der erforderlichen Genehmigungen überprüfen.

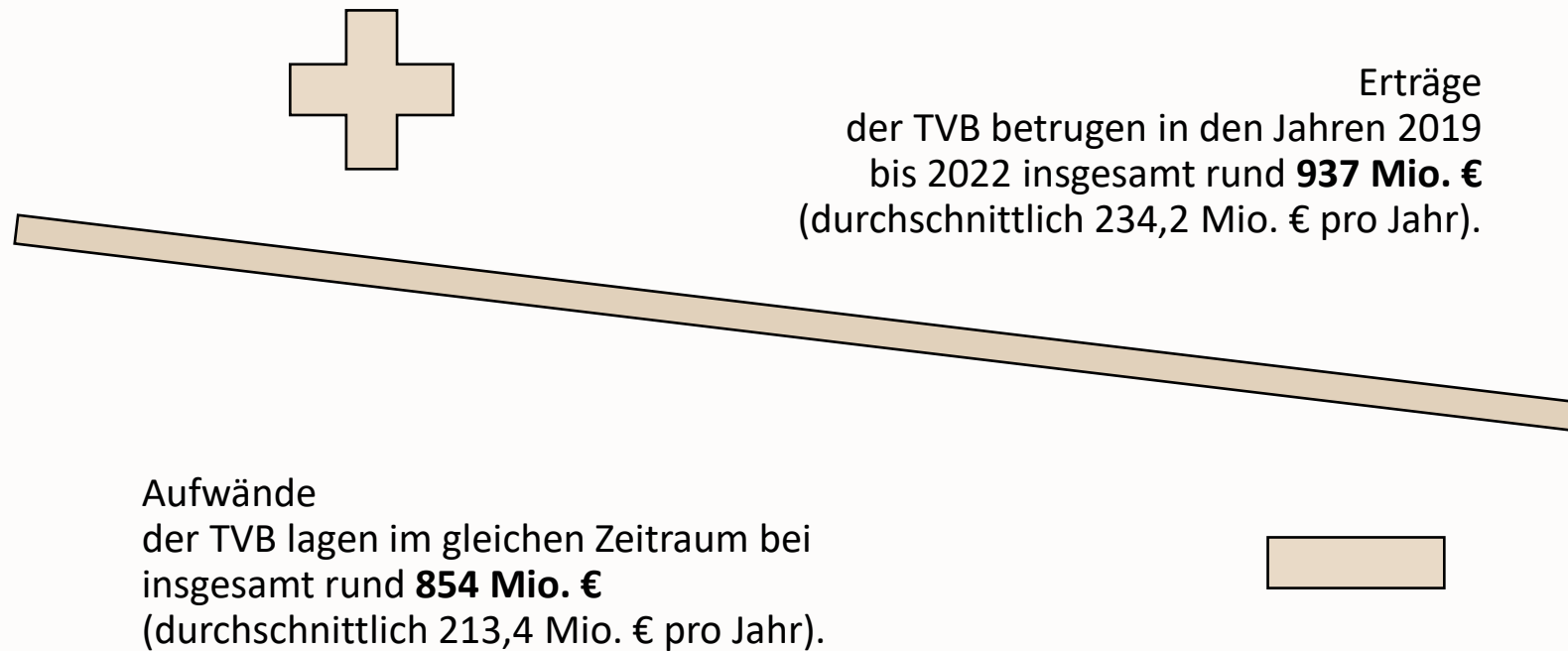
Nachprüfung der Abschlussberichte

Eine Stichprobe des LRH zeigte unvollständige Lageberichte der TVB (z.B. keine aussagekräftige Erläuterung der Abweichungen zwischen der Plan- und Ist-GuV.). Die Tiroler Landesregierung sollte daher bei der Nachprüfung

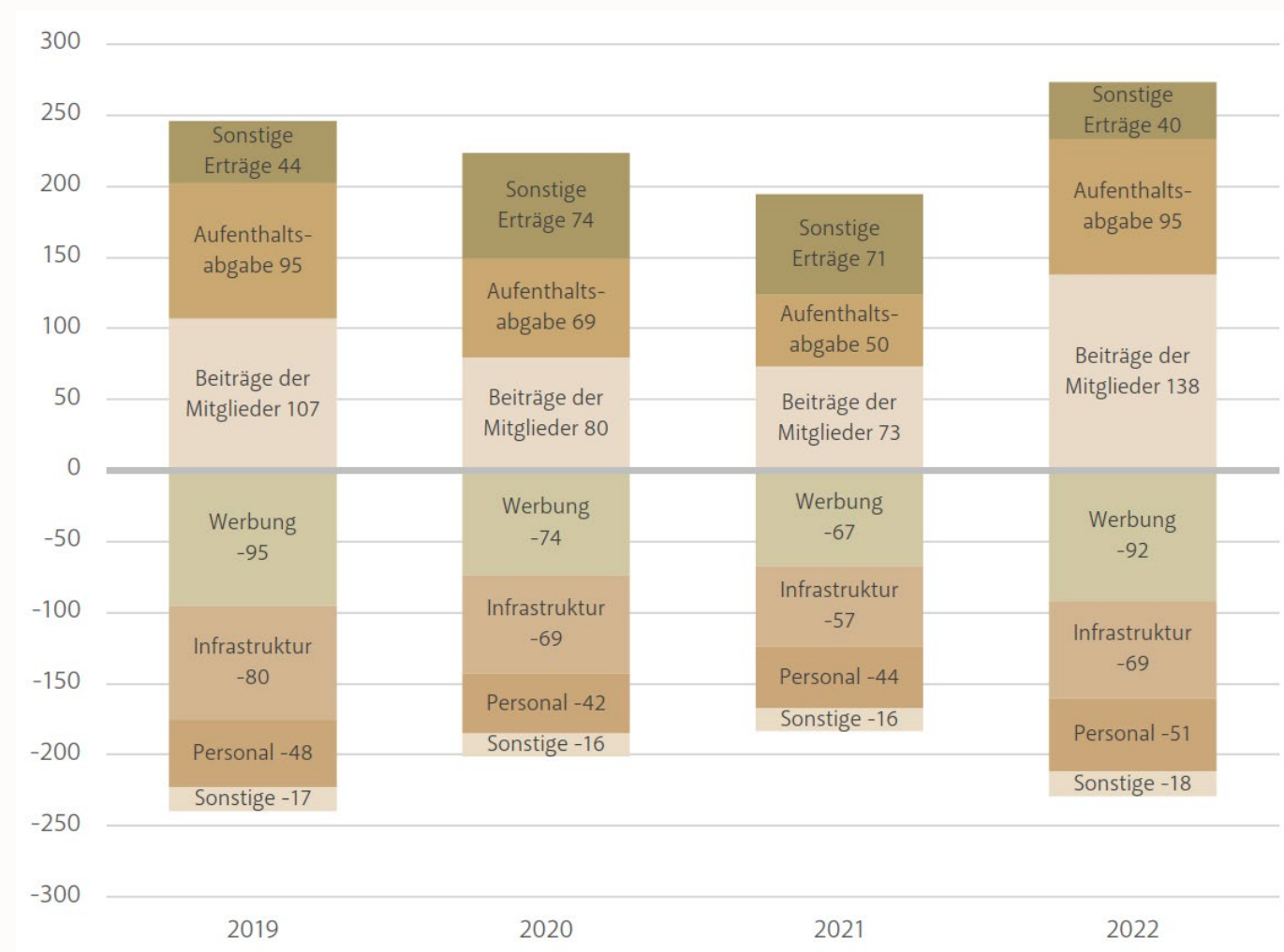
- die Vollständigkeit der Lageberichte kontrollieren und
- fehlende Bestandteile durch den Aufsichtsrat beheben lassen.

Finanzlage der TVB

Die Aufsichtsbehörde erstellte jährlich **Berichte zur Finanzlage** aller 34 TVB:



Verteilung der Erträge und Aufwände der TVB (Beträge in Mio. €)



Die **Aufwände** verteilen sich wie folgt:

- 38 % Werbung
- 32 % Infrastruktur
- 23 % Personal
- 8 % sonstige Aufwände

Finanzielle Kennzahlen der TVB

- **Hohe Jahresüberschüsse:** In den Jahren 2019 bis 2022 betrug die Jahresüberschüsse der 34 TVB insgesamt rund **87 Mio. €** (durchschnittlich 21,8 Mio. € pro Jahr).
- **Betriebsmittelrücklage:** Trotz der COVID-19-Pandemie verfügten die 34 TVB insgesamt über eine Rücklage von 80,5 Mio. € (durchschnittlich 2,37 Mio. € pro Verband).
- **Bilanzkennzahlen:** Die Aufsichtsbehörde berechnete jährlich für jeden TVB fünf zentrale Kennzahlen:
 - Anlagendeckungsgrad
 - Eigenkapitalquote
 - Fremdkapitalquote
 - Verschuldungsgrad
 - Mobilitätsgrad

Verbesserung der Bilanzkennzahlen (Empfehlungen des LRH)

Berechnung des Anlagendeckungsgrads II

Zusätzliche Berechnung des **Anlagendeckungsgrads II**, der neben dem Eigenkapital auch langfristiges Fremdkapital berücksichtigt → zeigt, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristig verfügbares Kapital gedeckt ist.

Anpassung des Verschuldungsgrades

Einbeziehung langfristiger Verbindlichkeiten sowie Haftungsstände in die Berechnung → Ermöglicht eine transparentere Darstellung zukünftiger finanzieller Verpflichtungen.

Ergänzung von Liquiditätskennzahlen

Verwendung gängiger Kennzahlen zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit:

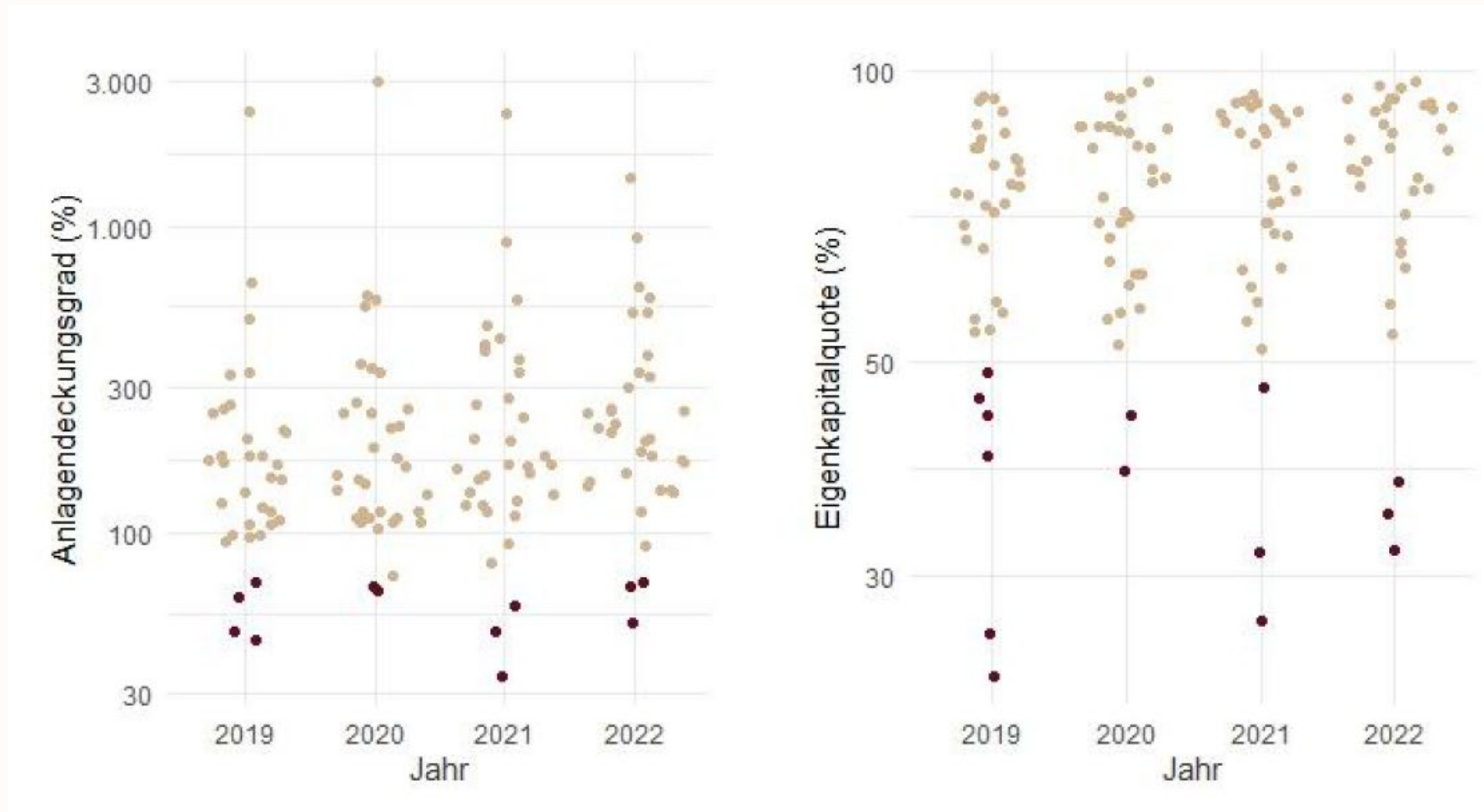
- Cash Ratio
- Quick Ratio
- Current Ratio

→ Berücksichtigt die unterschiedliche Liquidierbarkeit von Vermögenswerten.

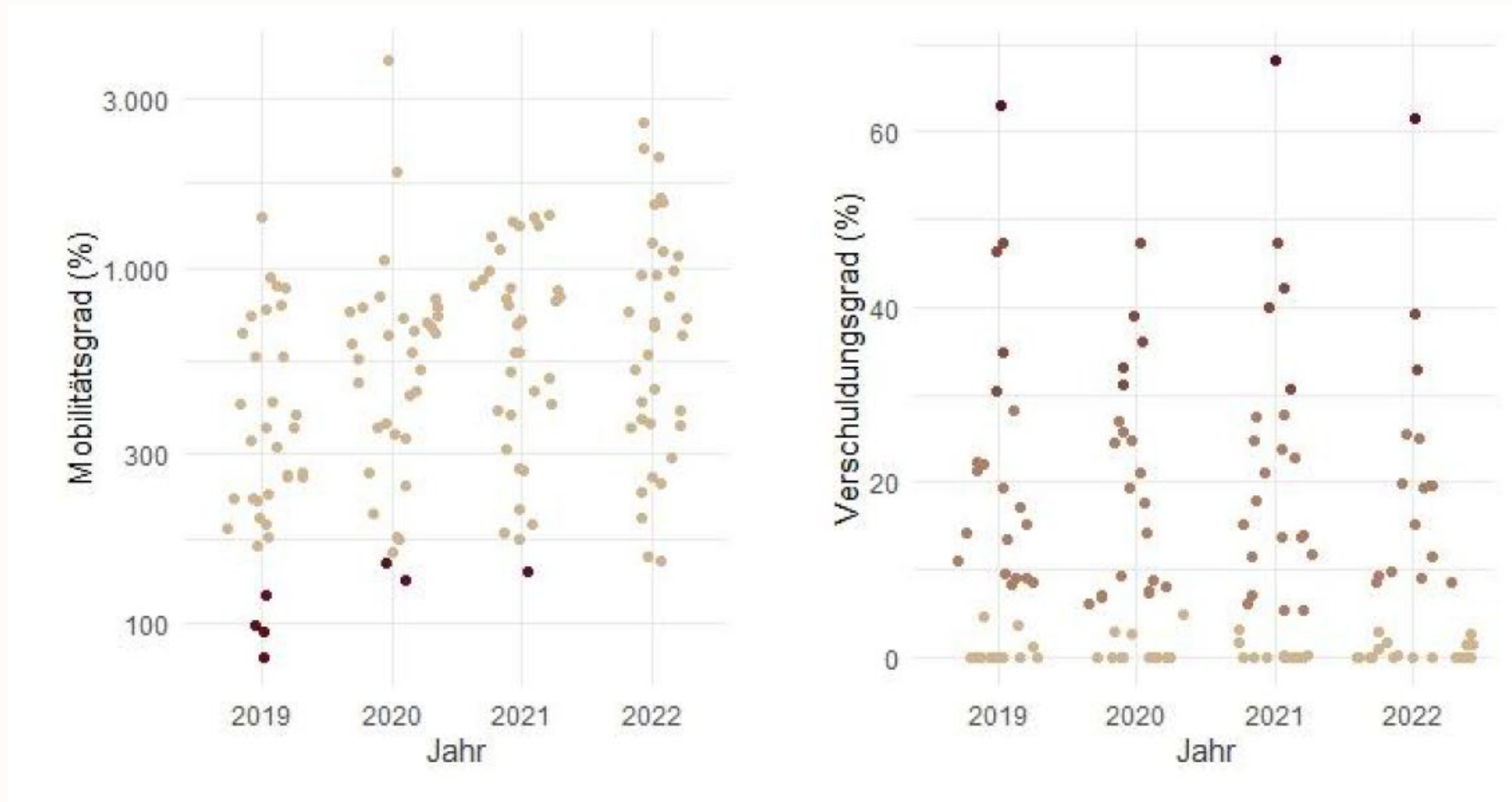
Bewertung der Bilanzkennzahlen der TVB (2019–2022)

- Durchschnittlich gute **Kennzahlenwerte**:
 - Anlagendeckungsgrad: 281 %
 - Eigenkapitalquote: 74 %
 - Verschuldungsgrad: 13 %
 - Mobilitätsgrad: 644 %
- **Bewertung**: Laut Bewertungsschema der Aufsichtsbehörde wurden diese Werte im Durchschnitt als „gut“ eingestuft; der Verschuldungsgrad galt sogar als „gering“.
- **Ausreißer**: Bei der Einzelbetrachtung wiesen jedoch bis zu 6 der 34 TVB Kennzahlen auf, die nicht als „gut“ bewertet wurden.

Kennzahlenwerte im überprüften Zeitraum I



Kennzahlenwerte im überprüften Zeitraum II



Analyse der Bilanzkennzahlen – Kritik und Empfehlungen des LRH

- **Fehlende Schlussfolgerungen:** Der LRH stellte kritisch fest, dass aus den ermittelten Kennzahlen keine weiterführenden Schlüsse gezogen wurden. Insbesondere wurden starke Abweichungen vom Tirol-Durchschnitt nicht näher analysiert oder erklärt.
- **Empfehlung:** Die Tiroler Landesregierung sollte **Benchmark-Analysen** zwischen den TVB durchführen → Dadurch könnten Potenziale für Effizienzsteigerungen bei einzelnen TVB erkannt werden.
- **Empfehlung:** Mittelfristige Analysen der Finanzentwicklung (**Trendanalysen**) könnten als Grundlage für risikoorientierte Prüfungsansätze dienen.

Prüfung der Gebarung – Kritik und Empfehlungen des LRH

- **Kritik:** Die Überprüfung der Gebarung der TVB auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgte durch die Aufsichtsbehörde nur punktuell. Umfassende Soll-Ist-Vergleiche sowie Kosten-Nutzen-Analysen von Investitionen und Projekten wurden nicht durchgeführt.
- **Empfehlung:** Die Prüfungsmaßstäbe Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollten bei der Gebarungsprüfung der TVB verstärkt angewendet werden.
- **Entwicklung von Prüfplänen:** Für Gebarungsprüfungen sollten standardisierte Vorgehensweisen entwickelt werden. Grundlage der jährlichen Prüftätigkeit sollte ein Prüfplan sein, der die geplanten Prüfungen eines Kalenderjahres festlegt.
- **Empfehlung:** Bei der Erstellung der Prüfpläne sollten neben Prüfungsintervallen auch Risikofaktoren berücksichtigt werden, z. B.:
 - größere Investitionsvorhaben
 - hohe Verschuldung einzelner TVB.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
lrh@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/lrh